

Bekanntmachung;

Änderung des Bebauungsplanes „Golfplatz Zollmühle“ der Stadt Ellingen

(Bebauungsplan nach § 13a BauGB - Aufstellung im beschleunigten Verfahren)

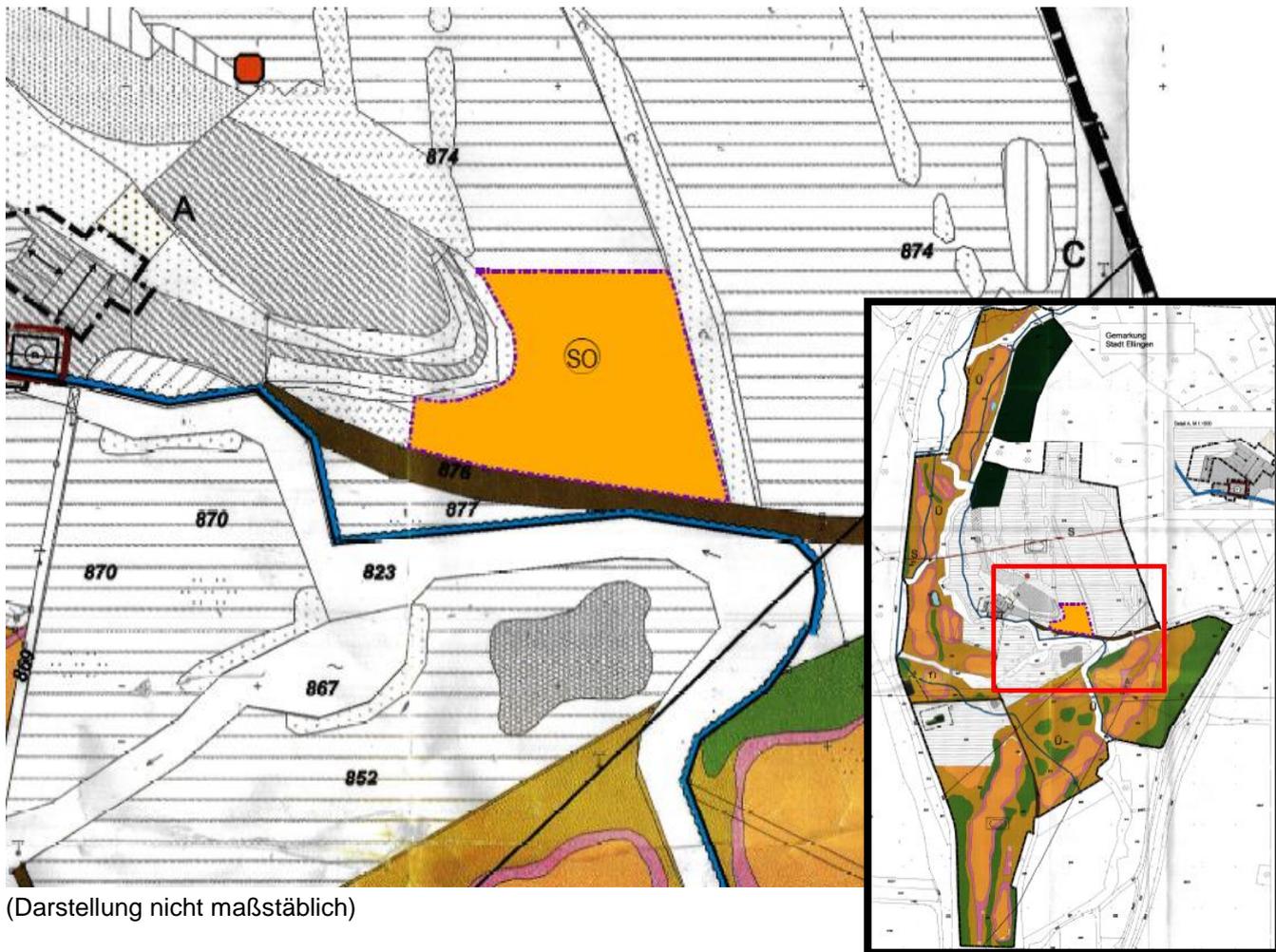
Bekanntgabe der Öffentlichen Auslegung des Bebauungsplanentwurfes gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Der Stadtrat Ellingen hat in seiner Sitzung vom 18. Januar 2024 beschlossen, das Verfahren zur Änderung des Bebauungsplans „Golfplatz Zollmühle“ einzuleiten, um diesen in Bezug auf die Festsetzungen durch Planzeichen und die textlichen Festsetzungen zu ändern.

Mit dieser 1. Änderung des Bebauungsplans mit integrierten Grünordnungsplan „Golfplatz Zollmühle“ soll ein kleiner Teilbereich von ca. 0,5 ha angrenzend an das Clubhaus geändert werden. Hier ist eine Nutzung nach § 10 BauNVO als Campinggebiet, in dem Campingplätze und Zeltplätze zulässig sind, vorgesehen.

Das Plangebiet umfasst eine Teilfläche des Grundstückes Fl.- Nr. 874/2 der Gemarkung Ellingen.

Die Lage und der Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung können aus dem nachfolgenden Planausschnitt entnommen werden.



Mit der Ausfertigung des Bebauungsplanes wurde das Planungsbüro Baaderkonzept GmbH aus Mannheim beauftragt.

In der Sitzung des Stadtrates vom 18.01.2024 wurde der ausgearbeitete Planentwurf anerkannt.

Die Änderung des Bebauungsplans erfolgt im beschleunigten Verfahren nach § 13 a Baugesetzbuch (BauGB) Der Stadtrat hat dabei bestimmt, die Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB durchzuführen. Von einer frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 BauGB und § 4 Abs. 1 BauGB wird abgesehen.

Förmliche Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Der Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplans mit Grünordnungsplan „Golfplatz Zollmühle Ellingen“ der Stadt Ellingen bestehend aus Planblatt mit Festsetzungen durch Planzeichen und durch Text, sowie nachrichtlichen Hinweisen in der Fassung vom 08.11.2023 und der Begründung in der Fassung vom 25.04.2024 liegen gem. § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom

31.05.2024 bis 01.07.2024

in den Räumen der Verwaltungsgemeinschaft (VG) Ellingen, Weißenburger Str. 1, 91792 Ellingen, 1. Stock, Zimmer 6, während der allgemeinen Dienststunden (zurzeit Mo. - Fr. von 08.00 – 12.00 Uhr und Do. von 13.00 - 18.00 Uhr) öffentlich aus und kann eingesehen und über deren Inhalt Auskunft verlangt werden.

Den berufstätigen Bürgern wird dies, nach vorheriger Terminabsprache, auch außerhalb der allgemeinen Dienststunden ermöglicht. Aus diesem Grund kann bei Bedarf, nach vorheriger Rücksprache mit der VG Ellingen (Tel. 09141 – 8658-0) eine Einsichtnahme an einem geeigneten Ort oder eine Übermittlung in geeigneter Form erfolgen.

Der Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplans mit Grünordnungsplan „Golfplatz Zollmühle Ellingen“ der Stadt Ellingen ist gem. § 4a Abs.4 BauGB ebenfalls auf der Homepage der Stadt Ellingen unter <http://www.stadt-ellingen.de/rathaus/bekanntmachungen> veröffentlicht und kann dort jederzeit eingesehen werden.

Während dieser Auslegungsfrist können von jedermann Stellungnahmen schriftlich oder mündlich zur Niederschrift bei der Verwaltungsgemeinschaft Ellingen, Weißenburger Str. 1, 91792 Ellingen vorgebracht werden.

Es sind folgende Arten umweltbezogener Informationen verfügbar:

Aufgrund der Aufstellung im beschleunigten Verfahren wird nach § 13 a Abs. 2 i.V.m. § 13 Abs. 3 BauGB auf eine Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB und den Umweltbericht nach § 2a BauGB verzichtet.

Es sind jedoch umweltbezogene Informationen zu den Schutzgütern Boden, Wasser, Klima/Luft, Tiere und Pflanzen, Landschaftsbild, Mensch, Kultur- und Sachgüter sowie zu den voraussichtlichen Auswirkungen bei Verwirklichung der Planung in der Begründung zur 1. Änderung des Bebauungsplans verfügbar. Ebenso sind Aussagen zum Umfang der Umweltprüfung bzw. zum naturschutzrechtlichen Ausgleichsbedarf enthalten.

Während dieser Auslegungsfrist können von jedermann Stellungnahmen schriftlich oder mündlich zur Niederschrift bei der Verwaltungsgemeinschaft Ellingen, Weißenburger Str. 1, 91792 Ellingen vorgebracht werden.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die 1. Änderung des Bebauungsplans „Golfplatz Zollmühle Ellingen“ unberücksichtigt bleiben (§ 4a Abs. 6 BauGB i.V.m. § 3 Abs. 2 Satz 2, Halbsatz 2 BauGB).

Die Ergebnisse dieser öffentlichen Auslegung werden anschließend in einer öffentlichen Sitzung des Stadtrates Ellingen erörtert und abgewogen. Zeitgleich mit der Beteiligung der Öffentlichkeit erfolgt gem. § 4 Abs. 2 BauGB die Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereiche durch diese Planungen berührt werden können sowie der Nachbargemeinden gem. § 2 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 4 Abs. 2 BauGB.

Datenschutz:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e (DSGVO) i.V. mit § 3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“ das ebenfalls öffentlich ausliegt.

Ellingen, 21.05.2024
Stadt Ellingen

Matthias Obernöder
1. Bürgermeister